## Ritter Schorsch

Objekttyp: **Group** 

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band (Jahr): 109 (1983)

Heft 12

PDF erstellt am: **03.08.2024** 

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch



humoristisch-satirische Wochenschrift Gegründet 1875 109. Jahrgang

Ritter Schorsch

## Feiertag und freier Tag

Die Schweiz ist, wie jeder Gutwillige wissen kann, kein beliebiger Staat. Man hat sich deshalb auch nicht darüber zu wundern, dass ihr ein Nationalfeiertag vollkommen fremd ist. Zwar begehen wir den 1. August als Geburtstag der Eidgenossenschaft, der Bundespräsident hält eine Rede, und es brennen nach dem Eindunkeln die Höhenfeuer. Doch damit ist das Gemeinsame bereits aufgezählt, wenn wir vom Abzeichen für wohltätige Zwecke absehen, und es beginnt die gepriesene Vielfalt. Im Inhaltsverzeichnis unserer Verfassung suchen wir zwischen den Bundesbahnen und den Bundessteuern vergeblich nach der Bundesfeier.

Dennoch ist sie ein Thema, wenn auch ein kantonales, und es bietet seit Jahrzehnten Anlass zu ausgedehnten parlamentarischen Auseinandersetzungen. Die Zürcher zum Beispiel fanden sich seinerzeit nach erbittertem Ringen zum Kompromiss, mit dem 1. Mai auch gleich den 1. August zum Feiertag zu befördern. In andern Kantonen endet die Arbeit am Mittag, und noch andere halten es für geraten, in Büro und Werkstatt auszuharren und sich erst

abends dem Vaterland zuzuwenden, dafür mit gebotenem Ernst.

Der jüngste Anlauf, den 1. August mit der Würde eines Feiertages auszustatten, war im Stande Bern zu verzeichnen, wo das Parlament sich einer Motion der Nationalen Aktion zu stellen hatte. Zwar wurde nichts aus diesem Versuch, und dennoch geschah Absonderliches: Die Motionäre auf der äusseren Rechten nämlich fanden Beifall auf der äusseren Linken, und nur die Argumente stimmten nicht überein. Die Rechten gaben sich als progressive Patrioten, die Linken als progressive Arbeitszeitverkürzer, und mit dem Feiertag glaubten beide Flügel auf ihre Rechnung zu kommen, so oder so.

Das Geschäft ist vorerst vom Tisch, nicht aber das Thema. Denn in ihm steckt Mehrheitsfähiges. Der Feiertag ist eben auch ein freier Tag, der zum Bade ladet, und da mag es wohl sein, dass sich das nächste Mal zwischen der betonten Rechten und der bekennenden Linken noch ein Klub findet, der taufrische Argumente verkauft. Und dann reicht es vielleicht. Man muss in Parlamenten ja auch nicht immer sagen, was man denkt. Hauptsache: Man bekommt, was man will. Die Lauterkeit der Gründe duldet ohnehin keinen Zweifel. Wir sind schliesslich rechtschaffene Leute.

